

unterschiedliche Widerspiegelungen ein und derselben Handlung mit einem sehr unterschiedlichen Grad von Verzerrungen und einem sehr unterschiedlichen Verhältnis von wesentlichen und unwesentlichen Elementen entstehen können.

Die Bewertung der Handlung durch den Aus-sagenden kann sich z. B. auf die Aussage auswirken, indem bestimmte Elemente der Handlung verstärkt und andere abgeschwächt werden. Auch die Stellung zum Beschuldigten bzw. Angeklagten wirkt sich auf die Aussage aus.

Ein zweites Moment, das sich auf die Widerspiegelung der Handlung oder bestimmter Elemente auswirkt, ist die unterschiedliche Beherrschung der Sprache und die Mehrdeutigkeit einer Reihe von Begriffen in der Alltags- oder Umgangssprache.

Für die Beweiswürdigung ist es deshalb unbedingt erforderlich, möglichst alle Elemente zu erfassen, die sich im speziellen Fall auf die Aussage ausgewirkt haben können. Das ist um so notwendiger, je weniger Beweismittel vorhanden sind und je geringer die Möglichkeit ist, durch Vergleich der Aussagen mit anderen Beweismitteln ihren Gehalt an objektiver Wahrheit zweifelsfrei zu bestimmen. Bei besonders wichtigen Teilen von Aussagen ist zu sichern, daß keine Verzerrungen infolge von Mißverständnissen in der Kommunikation eintreten. Nötigenfalls sollte man den Aussagenden veranlassen, einen bestimmten Teil der Aussage mehrfach in verschiedenen Zusammenhängen zu formulieren, um ihren Inhalt möglichst eindeutig bestimmen zu können.

Es ist deshalb in der Beweisführung ein Zusammenwirken materieller und ideeller Beweismittel anzustreben, indem die Informationen aus ideellen Beweismitteln durch Informationen aus materiellen Beweismitteln bestätigt werden und so die Beweismittel zu bestimmten Erkenntnissen übereinstimmen. Die Tatsache der Übereinstimmung bildet im Zusammenhang mit den Beweismitteln den Beweis für die Wahrheit der jeweils gewonnenen Erkenntnis.

In der Praxis der Beweisführung entstehen auf Grund des engen Zusammenhanges materieller und ideeller Beweismittel Grenzfälle, die weder der einen noch der anderen Form eindeutig zugeordnet werden können.

Das ist z. B. der Fall, wenn Beweisgegenstände vorgelegt werden, die als Diebesgut aus strafbaren Handlungen stammen. Hier wird die eigentliche Veränderung, nämlich die Orts- und Besitzveränderung des Gegenstandes, meist durch ein ideelles Beweismittel widerspiegelt. Es besteht in der Aussage desjenigen, der den Gegenstand beschlagnahmt hat oder derjenigen, die der Beschlagnahme als unbeteiligte Personen * beiwohnten und dazu als Zeugen gehört werden können. Nur selten wird das Auffinden eines solchen Gegenstandes mittels einer Fotografie oder gar eines Films belegt. Das materielle Beweismittel selbst dient dann in der Hauptverhandlung lediglich als Beweisgegenstand für seine Existenz. In der Praxis wird daher häufig völlig auf die Vorlage dieser Beweismittel verzichtet und lediglich das Protokoll über die Beschlagnahme (also das ideelle Beweismittel) zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Damit wird die Beweiskraft des Beweises nicht gemindert, aber die Effektivität des Strafverfahrens erhöht, falls gegen das Vorhandensein eines solchen Beweismittels seitens des Angeklagten oder seines Verteidigers keine Einwände erhoben werden. Das gleiche gilt für Sachverständigengutachten, bei denen das materielle Beweismittel selbst nicht mehr vorgelegt wird, sondern das Gutachten als ideelles Beweismittel an die Stelle des materiellen Beweismittels tritt.

Eine besondere Stellung haben auch alle Arten von *Protokollen*. Sie sind zwar ihrer Form nach materielle Beweismittel, ihrem Inhalt nach jedoch ideelle Beweismittel, da sie Aussagen einer Person enthalten. Für diese Protokolle müssen alle Aspekte beachtet werden, die für die Würdigung ideeller Beweismittel genannt wurden.

Von den Protokollen müssen die persönlichen Aufzeichnungen, wie Tagebücher, Briefe usw. unterschieden werden. Sie sind unmittelbares Ergebnis des Handelns des Täters, obwohl auch hier beachtet werden muß, daß der dargestellte Vorgang in seinem Bewußtsein gebrochen worden ist. Diese Aufzeichnungen können jedoch, z. B. um das Motiv einer Handlung zu erkennen, für die Beweisführung sehr bedeutsam sein.

Bild- und Tonaufzeichnungen, bei denen das Handeln des Täters unmittelbar widerspiegelt wird, sind dagegen unmittelbare materielle Veränderungen, die durch das Handeln von Personen im Zusammenhang mit der Straftat entstanden sind.